

Neufassung der Kreisverordnung
über
Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
im Kreis Segeberg vom 20.02.2013,

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Bestimmungen der zuständigen Behörden nach dem PBefG vom 20.08.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 53) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. I S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Kreises Segeberg sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
- (2) Innerhalb des Kreisgebietes sind abweichende Beförderungsentgelte nur zulässig, wenn sie auf einer schriftlichen Sondervereinbarung gemäß § 51 Abs. 2 PBefG beruhen und der Straßenverkehrsbehörde vorher zur Anzeige gebracht werden.

§ 2
Beförderungsentgelte für Taxen

- (1) Das Beförderungsentgelt berechnet sich nach folgenden Tarifstufen:

Tarif 1

1. Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 4 Fahrgästen beträgt 2,90 Euro.
2. Weiterhin werden für je 61,728 m Fahrstrecke 0,10 Euro berechnet.
3. Die Wartezeit wird jeweils mit 0,10 Euro für 14 Sekunden; entsprechend 25,70 Euro pro Stunde berechnet.

Tarif 2

1. Das Grundentgelt für die Inanspruchnahme einer Taxe mit mehr als 4 Fahrgästen beträgt 2,90 Euro.
2. Weiterhin werden für je 47,169 m Fahrstrecke 0,10 Euro berechnet.
3. Die Wartezeit wird jeweils mit 0,10 Euro für 14 Sekunden; entsprechend 25,70 Euro pro Stunde berechnet.

Tarifstufe 2 ist den Fahrgästen vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

- (2) Der Tarif 2 (Großraumtarif) ist nur anzuwenden bei Fahrzeugen, die lt. Ziffer 12 des Fahrzeugscheines bzw. lt. Ziffer/Feld S. 1 der Zulassungsbescheinigung Teil I mehr als 5 Sitzplätze haben.
- (3) Die Anfahrt zum Besteller eines Taxis erfolgt kostenlos, soweit nicht nach Abs. 4 eine abweichende Regelung vorgesehen ist. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten, die zum Standort des Taxis zurückführen, am Einstiegsort einzuschalten, nachdem der Taxifahrer seine Ankunft beim Besteller gemeldet hat.
- (4) Für Anfahrten, die zu einem Ort erfolgen, von welchem aus die Fahrt nicht zum Standort des Taxis zurückführt, ist ein Entgelt nach Abs. 1 zu berechnen. In diesen Fällen ist der Fahrpreisanzeiger zu Beginn der Anfahrt am Standort des Taxis einzuschalten.

§ 3

Sonderausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe (z. B. bei Hochzeits- und Beerdigungsfahrten) darf besonders berechnet werden.

§ 4

Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern. Für schwereres Gepäck und nicht der Beförderungspflicht unterliegende Güter – insbesondere Fahrräder - kann ein Zuschlag bis zu 1 Euro je Einheit, jedoch für maximal 5 Einheiten, erhoben werden.

§ 5

Zurückweisung einer Taxe

Wird eine bestellte Taxe aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat nicht benutzt, so errechnet sich das Entgelt für Wege und Wartezeit nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung.

§ 6

Fahrpreisanzeiger und Fahrtstörungen

- (1) Fahrten innerhalb des Kreisgebietes sind mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 1 Abs. 2.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt aus dem Grundentgelt und den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden des Taxifahrers unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 7

Entrichtung des Fahrpreises

Das Beförderungsentgelt in Höhe des vom Taxameter angezeigten Fahrpreises ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt zu entrichten.

In begründeten Ausnahmefällen kann der/ die Taxifahrer/in die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig machen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15.03.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung vom 15.04.2009 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 20.02.2013

Kreis Segeberg
Die Landrätin
gez. Jutta Hartwig